

Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gruppenangebote an private Gruppen

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Vermittlungsverhältnis zwischen Füssen Tourismus & Marketing, nachfolgend „FTM“ abgekürzt, dem Gruppenauftraggeber der privaten Gruppe – nachstehend „GA“ abgekürzt und dem Gruppenteilnehmer – nachstehend „TN“, sowie das Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen Leistungsträger einerseits sowie dem Gruppenauftraggeber (GA) und dem Teilnehmer (TN) andererseits. Diese Vertrags- und Vermittlungsbedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt der Verträge, die im Falle der Buchung zwischen dem GA, bzw. dem TN und dem Leistungsträger zu Stande kommen. Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen; Stellung von FTM

1.1. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit von FTM gegenüber privaten Verbrauchergruppen, welche den Vermittlungsauftrag und die Verträge mit den ausführenden Leistungsträgern zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB). Für gewerbliche Auftraggeber gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, die gesonderten Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für gewerbliche Auftraggeber.

1.2. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten sowohl für den Vermittlungsvertrag, als auch für die Verträge mit den ausführenden Leistungsträgern sowohl im Rechtsverhältnis zum GA, als auch zu den TN, den TN gegenüber jedoch nur insoweit, als diese Vertragsbedingungen mit den TN selbst oder mit dem GA als deren rechtsgeschäftliche Vertreter rechtswirksam vereinbart wurden.

1.3. FTM ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem TN, bzw. dem GA und dem ausführenden Leistungsträger. Leistungsträger im Sinne dieser Bestimmungen sind Busunternehmen, Gästeführer, Beförderer, Anbieter von Rundfahrten, Sportanbieter, Restaurationsbetriebe, Anbieter von Helikopterflügen und Ballonfahrten und sonstige Leistungsträger. Der Anbieter der jeweiligen Leistungen ist im Katalog unter „Information & Buchung / Anbieter“ bezeichnet.

1.4. Bei denjenigen Angeboten, bei denen FTM selbst als Anbieter bezeichnet ist, ist sie selbst im Buchungsfall Vertragspartner des GA und selbst zur Erbringung der vertraglichen Leistungen verpflichtet.

1.5. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit Leistungen nach diesem Prospekt eine vertraglich vereinbarte Leistung im Rahmen einer Pauschalreise sind, bei der FTM als verantwortlicher Reiseveranstalter selbst unmittelbarer Vertragspartner des TN, bzw. des GA ist. Sie gelten ebenfalls nicht, falls FTM nach den Grundsätzen des § 651a Abs. (2) BGB den Anschein erweckt, eine Gesamtheit vertraglich vorgesehener Leistungen als eigene Leistungen zu erbringen.

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem TN, bzw. dem GA finden nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 1 Anwendung:

- Die mit dem Leistungsträger im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen.
- Die vorliegenden Vermittlungs- und Vertragsbedingungen.
- Die Geschäftsbedingungen der Leistungsträger, soweit diese im Einzelfall vertraglich wirksam vereinbart wurden oder, insbesondere bei öffentlichen Beförderungsunternehmen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen allgemeine Gültigkeit auch ohne besondere Vereinbarung im Einzelfall haben.
- Für Gästeführungen hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB.
- Für Beförderungen die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag der §§ 631 ff. BGB und anwendbare Bestimmungen der Personenbeförderungsgesetze und der sonstigen Bestimmungen für Schiffe, Kraftfahrzeuge sowie den Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Leistungsträger und FTM einerseits und dem GA andererseits ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Vertragsschluss des Vermittlungsvertrages, Vertragsabschluss des Vertrages mit dem Leistungsträger, Stellung des Gruppenauftraggebers; Hinweis zum Widerrufsrecht

3.1. Der Abschluss des Vermittlungsvertrages bedarf keiner bestimmten Form. FTM übernimmt im Rahmen des Vermittlungsvertrages keine Beschaffungsgarantie, also eine Verpflichtung, dass ein den Wünschen des GA entsprechender Vertrag mit dem/den Leistungsträger/n zustande kommt.

3.2. Bei den Angeboten, bei denen dies im Prospekt bezeichnet ist, kann die Buchung ausschließlich beim jeweiligen Anbieter selbst erfolgen. FTM ist in diesem Fall weder Vermittler, noch Vertragspartner des GA.

3.3. Bei den Angeboten, welche über FTM als Vermittler gebucht werden können und bei ihren eigenen Angeboten unterbreitet FTM dem TN, bzw. dem GA aufgrund der Mitteilung seines Interesses an einem Angebot im Gruppenprospekt, welches mündlich, schriftlich, per E-Mail, per Fax oder über das Internet übermittelt werden kann, ein verbindliches Angebot mit Leistungen und Preisen. FTM unterbreitet dieses Angebot, ausgenommen ihre eigenen Angebote, ausschließlich als Vermittler und rechtsgeschäftlicher Vertreter der jeweiligen Leistungsträger.

3.4. Erfolgt das Angebot an einen in diesen Bedingungen als GA bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulkasse, Verein) so ist dieser, soweit das Angebot entsprechend 3.5 angenommen wird, als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner von FTM im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des jeweiligen Leistungsträgers, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den GA trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

3.5. Der Vertrag mit dem jeweiligen Leistungsträger/Anbieter, bzw. FTM bei deren eigenen Angeboten kommt auf der Grundlage des Angebotes von FTM zu Stande, wenn der GA dieses Angebot, soweit das Angebot befristet ist innerhalb der angegebenen Frist, ohne Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen in der im Angebot vorgegebenen Form - im Regelfall schriftlich, per Fax oder per E-Mail - annimmt. Bei befristeten Angeboten ist FTM berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet eingehende Annahmeerklärungen namens des Leistungsträgers als

dessen Vertreter anzunehmen.

FTM wird dem GA den Eingang seiner Annahmeerklärung bestätigen. Der Vertrag mit dem Leistungsträger, bzw. bei eigenen Angeboten von FTM mit FTM, kommt jedoch rechtsverbindlich bereits mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei FTM zu Stande.

3.6. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der GA die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3.7. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristigen Buchungen, kann der Vertrag rechtsverbindlich und ohne vorheriges Angebot von FTM auch dadurch geschlossen werden, dass der GA telefonisch, per E-Mail, per Fax oder über das Internet auf der Grundlage des Gruppenkataloges eine verbindliche Buchung übermittelt. FTM wird den TN, bzw. den GA in diesen Fällen mündlich, telefonisch oder im Buchungsformular auf die Verbindlichkeit seiner diesbezüglichen Buchung und deren Bedeutung als rechtsverbindliches Vertragsangebot an den jeweiligen Leistungsträger hinweisen. Bei Buchungen im Internet ist die Buchung nur dann verbindlich, wenn die letztverbindliche Schaltfläche (Button) für die Buchung ausdrücklich so bezeichnet ist, dass mit deren Bestätigung eine zahlungspflichtige Buchung vorgenommen wird.

3.8. Im Falle einer verbindlichen Buchung nach Ziff. 3.8 kommt der Vertrag durch die Bestätigung zu Stande, welche FTM – ausgenommen ihre eigenen Angebote – als Vertreter des Leistungsträgers vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird FTM, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem GA jedoch eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

3.9. FTM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. (2) Ziff. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen im Bereich Freizeitgestaltung (also allen Verträgen, für die diese Geschäftsbedingungen vereinbart werden), auch wenn diese im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag im Bereich Freizeitgestaltung außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

4.1. Die geschuldete Leistung besteht

- bei Gästeführungen in der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Beschreibung der Führung, bzw. einem speziellen Angebot und eventuell zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- bei Restaurationsleistungen in der Abgabe der vereinbarten Speisen und/oder Getränke.
- bei Rundfahrten in der Durchführung der Rundfahrt nach Maßgabe der ausgeschriebenen oder im Einzelfall vereinbarten Leistungen.
- bei Bus- und Schiffsbeförderungen im vereinbarten Transport ohne Nebenleistungen, falls solche nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- bei Kombinationen solcher Leistungen in der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.

4.2. Alle Leistungen, insbesondere Gästeführungen, werden mit der Maßgabe erbracht, dass Leistungsbeginn und Leistungsende in Füssen sind. Transportleistungen für die Gruppe oder einzelne TN sowie An- und Abreisen von Gästeführern zu einem Leistungs-/Führungsbeginn außerhalb von Füssen sind gesondert zu vergüten.

4.3. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung von Gästeführungen oder sonstigen begleiteten Leistungen nicht durch einen bestimmten Gästeführer, die Durchführung von Beförderungen und Rundfahrten nicht durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen und die Bus- oder Schiffsbeförderungen nicht durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers, Beförderers oder sonstigen Leistungsträger nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation von FTM.

4.4. Bei Gästeführungen oder sonstigen Leistungen mit Begleitpersonen bleibt es auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

4.5. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit FTM und/oder dem Gästeführer, dem Beförderer oder sonstigen Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die Vorgenannten und FTM nicht verbindlich.

4.6. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit FTM oder dem Leistungsträger, für die aus Beweisgründen dringend die schriftliche Form empfohlen wird.

4.7. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung, der Rundfahrt oder Beförderung) und vom Gästeführer, dem Beförderer oder sonstigen Leistungsträger nicht

wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung oder sonstigen Leistung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. FTM bzw. die Leistungsträger sind verpflichtet, den GA bzw. die TN über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom dem Änderungsgrund zu informieren.

5. Preise, Zahlung und Provision

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung, der Rundfahrt, Beförderung oder sonstigen Leistung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen mit Beginn und Ende in Füssen (Siehe Ziff. 4.2 dieser Bedingungen) ein.

5.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen oder Rundfahrten besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung, Rundfahrt oder sonstigen Leistung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

5.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist der Gesamtbetrag aller vermittelten oder von FTM selbst erbrachten Leistungen am Ende der Gästeführung, der Rundfahrt oder zu Beginn der Beförderung zahlungsfällig. Schecks oder Kreditkarten werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

5.4. Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen) ist nur dann möglich, wenn diese von FTM ausgestellt und für die jeweilige Leistung oder Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung mit FTM gültig.

5.5. Soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, kann die Bezahlung bzw. Restzahlung durch den GA im Anschluss an die Leistungserbringung erfolgen. In diesem Fall sendet FTM dem GA eine Rechnung zu. Zahlungen durch Überweisungen haben in diesem Fall, insbesondere bei ausländischen Gruppenauftraggebern kosten- und spesenfrei für FTM zu erfolgen.

5.6. Soweit der Gästeführer, Beförderer oder sonstige Leistungsträger zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN, bzw. des GA begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung, Rundfahrt, Beförderung oder sonstigen Leistung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

5.7. Bei sämtlichen Leistungen, die von FTM lediglich vermittelt werden, erhebt FTM vom GA bzw. vom TN ein Vermittlungsentgelt. Dessen Höhe ergibt sich aus der Ausschreibung bzw. dem Angebot. Ist dort keine bestimmte Höhe des Vermittlungsentgelts angegeben, beträgt dies 15% des Nettopreises aller vermittelten Leistungen.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der TN, bzw. der GA die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer, dem Beförderer oder sonstigen Leistungsträger oder FTM zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer bzw. die sonstigen Leistungsträger oder FTM bei eigenen Leistungen zur Leistungserbringung bereit und in der Lage sind, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

6.2. Insbesondere verkehrsbedingte, witterungsbedingte oder sonstige Anreisedernisse, welche zur Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen führen, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder kein Kündigungsrecht des TN oder GA, soweit die Gründe, die hierzu geführt haben nicht von FTM oder dem Leistungsträger zu vertreten sind.

6.3. Für die vereinbarte Vergütung gilt bei Gästeführungen die gesetzliche Regelung des § 615 S. 1 und 2 BGB, bei Rundfahrten und Beförderungen die gesetzliche Bestimmung des § 649 BGB:

- a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung, Rundfahrt oder sonstigen Leistung besteht.
- b) FTM bei Gästeführungen, der Beförderer oder sonstige Leistungsträger hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Leistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den TN, bzw. den GA

7.1. Der GA kann jederzeit vor dem für die Leistung vereinbarten Termin vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Irrtümern und im Interesse der Rechtssicherheit soll die Stornierung schriftlich erfolgen.

7.2. Die Stornierung wird an dem Tag wirksam, an dem die Stornierungserklärung beim Leistungsträger bzw. FTM eingeht.

7.3. Tritt der GA vom Vertrag mit dem Leistungsträger – oder bei Eigenleistungen FTM vom Vertrag mit FTM - zurück oder nimmt er Leistungen ohne Rücktrittserklärung - insbesondere durch Nichterscheinen - nicht in Anspruch, so können FTM bzw. der Leistungsträger Ersatz für die getroffenen Vorbereitungen und die damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistung sowie gewöhnlich ersparte Aufwendungen berücksichtigt. Folgende Stornierungsgebühren werden fällig:

- bis 21 Tage vor dem Termin: keine Stornierungsgebühren
- bis 7 Tage vor dem Termin: 30 % des vereinbarten Preises
- bis 2 Werktagen vor dem Termin: 60 % des vereinbarten Preises
- danach oder bei Nichterscheinen: 90 % des vereinbarten Preises

7.4. Dem GA bzw. seinen TN bleibt es unbenommen, FTM bzw. dem Leistungsträger nachzuweisen, dass diesen durch die Stornierung keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Stornierungsgebühren entstanden sind. In letzterem Fall ist der GA zur Zahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

7.5. Anstatt einer pauschalen Entschädigung (Siehe Ziff. 7.3.) können der Leistungsträger bzw. FTM die konkret entstandenen Kosten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, dem GA die Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

7.6. Falls FTM im Auftrag des GA bzw. des TN Leistungen anderer Leistungsträger (z.B. Eintrittskarten Königsschlösser, Fahrkarten Fergenseeschiffahrt) vermittelt

hat und diese infolge der Stornierung oder des Nichterscheins des GA bzw. des TN nicht in Anspruch genommen werden, besteht kein Anspruch des GA bzw. des TN auf Rückerstattung gegenüber FTM. Die Kosten werden von FTM nur insoweit zurückvergütet, als die Leistungsträger diese tatsächlich an FTM zurückerstattet haben. Weitergehende Forderungen, deren Geltendmachung dem GA bzw. dem TN ausdrücklich vorbehalten bleiben, haben der GA bzw. der TN direkt beim Leistungsträger geltend zu machen.

7.7. Für Gästeführungen gelten ausschließlich die Rücktritts- und Kündigungsregelungen in den Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen.

8. Haftung von FTM, des Beförderers oder sonstiger Leistungsträger

8.1. Bei Leistungen, die von FTM lediglich vermittelt werden, haftet diese nicht für die Leistungserbringung, für Leistungsmängel und für Angaben zu Preisen und Leistungen. Die Haftung von FTM aus dem Vermittlungsvertrag bleibt hiervon unberührt.

8.2. FTM, der Gästeführer, der Beförderer und die sonstigen Leistungsträger haften nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung des Gästeführers, Beförderers oder sonstigen Leistungsträgers ursächlich oder mitursächlich war.

9. Versicherungen

9.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des GA bzw. der TN nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

9.2. Dem GA bzw. den TN wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

10. Gästeführungen

10.1. FTM wird bezüglich der Gästeführungen ausschließlich als Vermittler eines Dienstvertrages zwischen dem Gästeführer und dem GA tätig.

10.2. Für die entsprechende Vermittlungstätigkeit von FTM und das Vertragsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem GA gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, die Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für Gästeführungen und ausschließlich die dortigen Rücktrittsregelungen.

11. Verjährung

11.1. Vertragliche Ansprüche des TN/GA gegenüber dem Gästeführer, Beförderer, sonstigen Leistungsträgern oder FTM aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers, Beförderers, sonstiger Leistungsträger, bzw. FTM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

11.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der GA von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gästeführer, Beförderer, sonstigen Leistungsträger, bzw. FTM als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

11.4. Schweben zwischen dem GA und dem Gästeführer, Beförderer, Leistungsträger, bzw. FTM Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der GA oder der Leistungsträger, bzw. FTM die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

12.1. Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Gästeführer, Beförderer oder Leistungsträger vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung, Rundfahrt oder sonstigen Leistung.

12.2. Der GA kann Klagen gegen den Gästeführer, Beförderer, Leistungsträger, bzw. FTM nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

12.3. Für Klagen des Gästeführers, Beförderers, Leistungsträgers bzw. von FTM gegen den GA bzw. den TN ist der allgemeine Gerichtsstand des TN, bzw. des GA maßgeblich. Haben der TN bzw. der GA keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Gästeführers, Beförderers, Leistungsträgers bzw. FTM deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

12.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit sich aus auf das Vermittlungsverhältnis mit FTM oder das Vertragsverhältnis mit dem Leistungsträger anwendbaren internationalen oder europarechtlichen Vorschriften zu Gunsten des TN, bzw. GA etwas anderes ergibt.

12.5. FTM weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Drucklegung dieser Vertrags- und Vermittlungsbedingungen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht in Kraft getreten waren. FTM nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertrags- und Vermittlungsbedingungen für FTM verpflichtend würde, informiert FTM die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. FTM weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2010 – 2017